

III.

An sämtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, dann die k. Rectorate und Subrectorate der Studienanstalten des Königreichs.

Kgl. Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Es ist schon wiederholt der Fall vorgekommen, daß Anträge wegen Aufnahme neuer Lehrmittel in das Verzeichniß der für den Gebrauch an den bayerischen Studienanstalten gebilligten Schulbücher, welche in Gemäßheit des §. 23. Absatz 2. der Schulordnung vom 20. August 1874 und der Ziffer 4. der Ministerialentschließung vom 29. August 1875 durch einen Beschluß des Lehrerrathes an den einzelnen Studienanstalten bedingt sind, von Rectoraten oder Subrectoraten kurz vor Beginn eines neuen Studienjahres oder unmittelbar nach Beginn desselben an das unterfertigte k. Staatsministerium gebracht worden sind.

Da die zur Neueinführung bestimmten Schulbücher sofort mit dem Beginne des neuen Schuljahres in den Händen der Schüler sein sollen, die Einführung derselben aber durch die vorgängige Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums bedingt ist, so werden in einem solchen Falle mancherlei Mißbräuche herbeigeführt, welche von der Schule im Interesse ihrer Angehörigen ferne gehalten werden müssen.

Es werden deshalb die k. Rectorate und Subrectorate beauftragt, Anträge wegen Einführung neuer Schulbücher mit den dieselben veranlassenden Verhandlungen jederzeit bis zum Schlusse des Wintersemesters eines Studienjahres in Vorlage zu bringen, damit in den darauf folgenden Monaten die erforderliche Prüfung der vorgeschlagenen neuen Lehrmittel durch Sachverständige erfolgen und die Entschliebung auf die eingekommenen Anträge noch vor Beginn des neuen Studienjahres rechtzeitig erlassen werden kann.

Vor eingetretener Genehmigung eines neuen Schulbuches durch das unterfertigte k. Staatsministerium darf dessen Einführung an einer Studienanstalt nicht stattfinden, wonach die Anstaltsvorstände genau sich zu achten haben.

München, den 19. Januar 1883.

Dr. v. Luz.

Der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Das Wappen der Buchdrucker.

Vier Jahrhunderte sind vergangen und noch hat man keine Klarheit über das Wappen der Buchdrucker, welches von Friedrich III. verliehen sein soll, erlangt.

Eine Urkunde über die Verleihung findet sich nirgends und alle Angaben, die sich hierauf beziehen, sind früheren Autoren ohne weitere Forschung nachgeschrieben.

Es ist nicht nachzuweisen, ob dieses Wappen einem einzelnen Drucker verliehen und dann allgemein adoptirt wurde; ebensowenig hat bis jetzt eine Einigung darüber stattfinden können, welche Form der Adler haben solle, ob ein- oder zweiköpfig, trotzdem als sicher anzunehmen ist, daß Friedrich III., aus dem Hause Oesterreich, nicht einen einköpfigen Adler verliehen habe.

Diese Ansicht findet sich durch Abbildungen erklärt, die voraussichtlich auf Forschung beruhen.

Ein Artikel in Nr. 1 der „Schweizer Graphischen Mittheilungen“ gab mir kürzlich Veranlassung, in derselben Publication eine Notiz folgen zu lassen, die ich nachstehend zum Abdruck bringe:

Seit einer Reihe von Jahren beschäftige ich mich mit Nachforschungen über die Form des Wappens und glaube, daß mir alles, was darüber geschrieben ist, bekannt geworden; meine Sammlung davon hat schon einen ziemlichen Umfang angenommen.

Wenn bis jetzt eine Einigung darüber noch nicht stattfinden konnte, ob der Adler ein einfacher oder ein Doppeladler sein müsse, so hat dies wohl seinen Grund in der beliebten deutschen Einigkeit. Ich will nicht die alten Quellen aufs neue citiren, ich behalte mir dies für eine spätere ausführliche Abhandlung vor.

Vom historischen Standpunkte aus kann das Wappen nur den Doppeladler tragen. Der einköpfige Adler wurde bis zu

Anfang des 14. Jahrhunderts gebraucht, viele Reichsstädte führten denselben. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde der Doppeladler adoptirt und fand derselbe auch bereits seit dieser Zeit Anwendung. Den Innungen war gestattet, denselben anzunehmen, auch wurde derselbe speciell in Wappen verliehen. Wir begegnen demselben im 15. Jahrhundert vielfach und sind auch einzelne Verleihungen bekannt. Für mich unterliegt es gar keinem Zweifel, daß sich die Drucker, ebenso wie die Verleger für den Doppeladler entschieden. Der Stempel der Jenaischen Buchdrucker-Gesellschaft liefert ebenso wenig einen Gegenbeweis, als die zufällige Bignette in Ernesti's „woleingerichtete Buchdruckerei“.

Die erste auf historische Untersuchungen gegründete Abbildung ist diejenige, welche sich am Kopfe der Einleitung zu Roth-Scholz (Spoerli dissertatio) befindet.

Dieselbe wird auch von Lesser in seiner „Typographia jubilans“ citirt, aber mit dem einfachen (sic!) Adler beschrieben.

Sämmtliche Medaillen, welche bei Gelegenheit des Buchdruckerjubiläums im Jahre 1740 geprägt wurden, tragen den Doppeladler. [Vergl. Blases, typogr. Numismatik in Waldow's Archiv 1881 und 1882. Breslau (Nr. 13), Leipzig (Nr. 34) und Nürnberg (Nr. 48 und 49).] Bei den Gutenbergfesten in Mainz im Jahre 1824 und 1837 kam das Buchdruckerwappen mit dem Doppeladler zur Schau und wurde diese Form adoptirt.

Eine Autorität auf dem Felde der Buchdruckerkunst erklärte sich dagegen und behauptete, daß der Adler einköpfig sein müsse, zum Beweise ihrer Behauptung das Lesser'sche Werk anführend, welches, wie oben gesagt, die Spoerl'sche Abbildung (mit dem Doppeladler) citirt, jedoch den einfachen Adler beschreibt. — Es war dies Dr. Heinrich Meyer, Redacteur des Journal für Buchdruckerkunst in Braunschweig. Eine Berichtigung des Falschums erfolgte nicht, und wurde die bei dieser Gelegenheit erschienene Broschüre des Hofbuchdrucker Bekker in Darmstadt („Das Buchdruckerwappen“) einfach todtgeschwiegen.

Wir sehen hier, wohin falsche Citationen, die einer Prüfung nicht unterworfen werden, führen. Jede Schriftgießerei hat heute eine andere Form des Wappens und namentlich infolge der Meyer'schen Behauptung hat sich noch mehr das Wappen mit dem einköpfigen Adler eingeschmuggelt.

Es kann heute nur die Frage einer Convention sein, entweder den einköpfigen oder den Doppeladler zu adoptiren.

Im Anschluß hieran mache ich den Vorschlag, das Thema über das Buchdruckerwappen in den Typographischen Gesellschaften auf die Tagesordnung zu bringen und sich über die Annahme einer definitiven Form des Wappens zu entscheiden; ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich die neuen Wappenbilder von Schelter & Giesecke in Leipzig, welche in deren „Typographischen Mittheilungen“, Bd. II. Heft 3. veröffentlicht sind, als entsprechend bezeichne.

Straßburg.

Louis Mohr.

Miscellen.

Zur neuen Literarconvention mit Frankreich. — Die Berathungen der Bundesrathsausschüsse mit den Sachverständigen über die Frage des Uebersetzungsrechts beim Abschlusse einer Literarconvention, so berichtet die Allg. Ztg. aus Berlin, haben das unerwartete Resultat ergeben, daß wahrscheinlich der ganze bisherige Entwurf auf ganz neuen Grundlagen umgearbeitet werden muß. Die berufenen Sachverständigen, sowohl Schriftsteller, als Verleger, haben sich nämlich hinsichtlich des Uebersetzungsrechts viel mehr auf den französischen als auf den sogenannten deutschen Standpunkt, wie er in der dem Bundesrath

* Im engl. Original: Printers Register. London 1878.